

Nutzungsordnung der Abteilung „eCarsharing Schlarpe“ im Gemeinschaftliches Schlarpe e.V.

In der Fassung vom 10. März 2019

Präambel

Mobilität ist ein wichtiges Thema im ländlichen Raum. Der öffentliche Nahverkehr ist kaum vorhanden und oft nicht für kurzfristige, flexible Bedarfe geeignet.

Die Abteilung „eCarsharing Schlarpe“ (nachfolgend *eCarsharing*) im Gemeinschaftlichen Schlarpe e.V. (nachfolgend *Verein*) bietet ein Carsharing-System für Schlarpe und die Bollertregion an, das ehrenamtlich und zum Teil mit Spenden von Mitgliedern betrieben wird. Jeder Einwohner der Region ist zur aktiven Mitwirkung und Weiterentwicklung eingeladen. Wer das System egoistisch und nur zum eigenen Vorteil nutzen will, widerstrebt dem Zweck dieses Systems und ist nicht erwünscht.

Es wird ein dem Gemeinwohl dienendes, sozial orientiertes System geschaffen, das aufgrund der anfallenden Kosten zwar einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten muss, aber keinesfalls an Gewinnmaximierung interessiert ist.

Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung des Carsharing-Systems. Es gelten ergänzend die Bestimmungen der Satzung des Gemeinschaftliches Schlarpe e.V..

1 Allgemeines

eCarsharing stellt derzeit ein Elektrofahrzeug Renault Zoe mit einer Reichweite von etwa 250 km an der Dorfgemeinschaftsanlage Schlarpe zur Nutzung zur Verfügung. Unter dem Begriff Nutzung verstehen wir eine zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung des Elektrofahrzeugs.

2 Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung berechtigt sind generell alle Mitglieder der Abteilung eCarsharing des Gemeinschaftliches Schlarpe e.V. (nachfolgend *Verein*), wenn zum Zeitpunkt der Nutzung die Nutzungsvoraussetzungen nach Ziffer Nutzungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Der Eintritt in die Abteilung eCarsharing ist in der Satzung des Vereins geregelt.

Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person (z.B. ein anderer Schlarper Verein), kann der gesetzliche Vertreter der juristischen Person bis zu 10 Mitglieder seiner Organisation als nutzungsberechtigt benennen. Die Benennung hat schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung zu erfolgen und kann quartalsweise geändert werden. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Wirksamkeit der Nutzungsberechtigung der benannten Personen. (Beispielsweise können Benennungen abgelehnt werden, denen in der Vergangenheit bereits nach Ziffer 10, Absatz 2 die Nutzungsberechtigung entzogen wurde.)

Der Nutzungsberechtigte muss das Fahrzeug während der Nutzung nicht selbst führen. Das Fahrzeug darf mit Zustimmung und in Anwesenheit eines Nutzungsberechtigten (als Mitfahrer im Fahrzeug) von einer anderen Person geführt werden. Der Nutzungsberechtigte hat eigenständig zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der benötigten Fahrerlaubnisklasse ist. Der Nutzungsberechtigte hat das Handeln des jeweiligen Fahrzeugführers gegenüber eCarsharing wie eigenes Handeln zu vertreten.

Die Nutzungsberechtigung erlischt, wenn die Mitgliedsbeiträge oder sonstige vereinbarte Entgelte nicht fristgemäß entrichtet werden.

3 Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass:

1. eine gültige Fahrerlaubnis jeweils in Kopie der Abteilungsleitung vorliegt
2. der Nutzungsberechtigte (oder der von ihm benannte Fahrzeugführer) zum Zeitpunkt des Fahrtantritts eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt
3. der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
4. das genutzte Fahrzeug durch den Nutzungsberechtigten vorab gebucht wurde, wobei
 1. der Nutzungszeitraum,
 2. der Zielort sowie

3. die geschätzte Fahrstrecke in Kilometern
bei der Buchung angegeben wurde.

4 Informationspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, eCarsharing Schlarpe stets auf dem aktuellen Stand bezüglich ihrer Namens-, Adress-, Kommunikationsverbindungs- und (sofern Beiträge nicht bar entrichtet werden) Bankverbindungsdaten zu halten. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Daten der Mitglieder entstehen, haftet das Mitglied.

Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Entzug der Fahrerlaubnis sowie jedes Fahrverbot der Abteilungsleitung unverzüglich bekannt zu geben.

5 Fahrzeugzugang

Der Nutzungsberechtigte erhält für einen gebuchten Nutzungszeitraum eine jeweils nur für die konkrete Buchung gültige Codenummer für einen Schlüsseltresor. Im Schlüsseltresor befindet sich der Fahrzeugschlüssel. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Fahrzeugschlüssel bei Beendigung der Nutzung wieder im Schlüsseltresor ablegen. Die Codenummer darf Dritten nicht bekannt gemacht werden. Schäden, die eCarsharing Schlarpe aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Mitglied zu tragen.

6 Buchung, Stornierung, Freigabe, Überziehung

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das eCarsharing Schlarpe Buchungsprogramm (Erreichbar unter <https://e-auto.schlarpe.de> via PC oder Smartphone) oder alternativ per Telefon. Bei telefonischer Buchung wird zur Vermeidung von Buchungsfehlern dem Nutzungsberechtigten am Ende des Buchungsvorgangs der Buchungssachverhalt noch einmal vorgelesen. Bestätigt der Nutzungsberechtigte die Buchung, so erhält die Buchung ihre Gültigkeit. Mit der Buchung verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte zur Zahlung der

Nutzungstarife (siehe Tarifordnung in der Anlage). Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Buchung gültige Tarifordnung.

Die Rechnungsstellung erfolgt an das jeweilige Mitglied. Jede Buchung kann bis 24 Stunden vor dem gebuchten Fahrtantritt storniert, verkürzt und (sofern das Fahrzeug nicht anderweitig gebucht ist) verlängert werden. Eine spätere Verkürzung oder Stornierung ist nicht möglich und es fallen für den gebuchten Zeitraum die regulären Entgelte gemäß der Tarifordnung an.

Bei Überziehung oder Fahren ohne Buchung werden zusätzliche Gebühren nach der jeweils gültigen Tarifordnung erhoben. Steht einem anderen Mitglied, dass das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, dieses dadurch nicht zur Verfügung, kann das geschädigte Mitglied tatsächlich entstandene Kosten (z.B. Taxifahrt) geltend machen.

7 Versicherung

Der Verein schließt für alle Fahrzeuge eine Haftpflicht und eine Fahrzeugvollkasko-Versicherung ab. Bei selbstverschuldeten Unfällen trägt der Nutzungsberechtigte einen Eigenanteil gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung (z.Z. 500,00 EUR). Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Versicherung. Insbesondere besteht kein Schutz gegen Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs entstanden sind.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn keine Nutzungsberechtigung vorliegt oder die Nutzungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

8 Schäden

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden sind zur eigenen Entlastung vor Fahrtantritt telefonisch zu melden und im Bordbuch zu vermerken. Während der Nutzung entstandene Schäden sind ebenfalls im Bordbuch festzuhalten und zeitnah telefonisch oder per Email zu melden.

Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt die Abteilungsleitung gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an eCarsharing zu entrichten ist.

Unfälle mit erheblichem Sachschaden, mit Personenschaden und Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer sind immer der Polizei zu melden. Fällt ein Fahrzeug durch Unfall,

technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich die Abteilungsleitung informieren. Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein und den Abteilungsmitgliedern entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung einen Ausgleich des Schadens ablehnt. Die geschädigten Mitglieder verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen (wie im Falle des eigenen PKW) zu Lasten des jeweiligen Nutzungsberechtigten, unabhängig davon, ob eigenes Verschulden vorliegt.

9 Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden von eCarsharing regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Bremsen, etc.) überprüft. Jeder Fahrzeugführer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen, sicheren Verankerung. Der Dorfverein Schlarpe Leben und Wohnen e.V. haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist, die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

10 Kündigung

Ein Mitglied kann die Abteilung mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende verlassen. In gleicher Weise kann der Vorstand des Dorfvereins einem Mitglied die Zugehörigkeit zur Abteilung mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende entziehen.

Bei vertragswidrigem Verhalten seitens des Mitglieds oder eines benannten Nutzungsberechtigten sowie nach einem Unfall hat der Vorstand das Recht zum fristlosen Entzug der Nutzungsberechtigung.

Das Mitglied hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Änderung der Nutzungsordnung oder der Tarifordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bestehende Forderungen gegen ein Mitglied bleiben von der Kündigung unberührt.

Es gelten ergänzend die Bestimmungen der Satzung des Vereins bezüglich der Mitgliedschaft.

11 Datenschutz

Der Verein und eCarsharing nehmen den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder sehr ernst. eCarsharing behandelt die personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Bei der Nutzung des Online-Buchungssystems gilt ergänzend die dort veröffentlichte Datenschutzerklärung.

Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Vorstand des Vereins.

eCarsharing erhebt, verarbeitet und speichert nur solche personenbezogenen Daten, die für eine ordnungsmäßige Abwicklung des Carsharings nötig sind. Dabei verarbeiten wir die Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- Mitgliederverwaltung
- Beitragsverwaltung und Abrechnung der Nutzungsvorgänge
- ggfs. Rechenschaft ggü. Ordnungsbehörden bei Rechtsbrüchen (z.B. StVO-Übertretungen während einer Buchung)

Um diese Zwecke erfüllen können, verarbeiten wir von einem Mitglied:

Name, Geburtsdatum, Anschrift, Erreichbarkeit, Fahrerlaubnis, Bankverbindungsdaten (sofern Beträge und Entgelte nicht in bar entrichtet werden) sowie Bewegungs- und Abrechnungsdaten zu den getätigten Buchungen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit der Zustimmung zu dieser Nutzungsordnung.

Nach Beendigung einer Mitgliedschaft orientiert sich die Speicherung an den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Die Daten werden für die Dauer von 10 Jahren nach § 147 Abgabenordnung aufbewahrt.

Den Mitgliedern stehen die Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch) gemäß DSGVO zu. Die Mitglieder werden mit Beitritt zur Abteilung eCarsharing über den Umfang und Zweck der Verarbeitung aufgeklärt und stimmen durch Unterschrift der Verarbeitung zu.

Über die Verarbeitung der Daten wird ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Datenschutzgrundverordnung geführt.

12 Sonstige Regelungen und Hinweise

- Vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgt eine Entriegelung des Ladekabels von Fahrzeug und Ladesäule. Das Ladekabel ist im Fahrzeug mitzuführen.
- Bei Verlassen des Fahrzeugs ist dieses immer zu verschließen und das Fahrzeug ist bei Rückgabe stets mit dem Ladekabel wieder an die Ladesäule anzuschließen.
- Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs genutzt werden.
- Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.
- Die Fahrzeugführer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise.
- In den Fahrzeugen gilt ein absolutes Rauchverbot.
- Mit der Ausleihe eines Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte die jeweilige Fassung der Nutzungsordnung an.

13 Ahndung Fehlverhalten

● Buchungszeit Überschritten	10,00 €
● Fahrzeug nicht aufgeladen	10,00 €
● Ausfall des Fahrzeuges	25,00 €
● Verschmutzt hinterlassen	10,00 €
● Reinigung	15,00 €
● Schlüsselverlust	250,00 €
● Bearbeitung Bußgeldbescheid	10,00 €